

Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Gelenau

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Gelenau.
2. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Verzehren von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Schwimmmeistergehilfe bzw. der Rettungsschwimmer entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal des Freibades zu übergeben.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

10. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
11. Die Gemeindeverwaltung Gelenau kann in Verbindung mit dem Schwimmmeistergehilfen / Rettungsschwimmer die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

12. Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
14. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson unter deren ausschließlicher Verantwortung gestattet.
15. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
16. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Der Inhaber von Dauerkarten ist verpflichtet, beim Betreten des Freibades die Karte unaufgefordert dem Kassierer vorzuzeigen. Da die Karten nicht übertragbar sind, hat sich der Inhaber einer Dauerkarte in Zweifelsfällen auszuweisen.
17. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

18. Der Badegast benutzt das Freibad, einschließlich der Einrichtungen des Bades und der Nebenanlagen mit Sport- und Spielgeräten auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die dazugehörigen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

19. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
20. Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
21. Für Wertsachen oder Bargeld wird nicht gehaftet.

IV. Benutzung des Freibades

22. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
23. Der Badegast darf die Barfußzone und die Durchschreitebecken nicht mit Straßenschuhen betreten.
24. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
25. Das Springen von den Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr.
26. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
27. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
28. Die Rutsche ist entsprechend der aufgestellten Beschilderung zu benutzen.
29. Der letzte Einlass erfolgt eine Stunde vor Schließung.

V. Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen können Veränderungen zugelassen werden, ohne das es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

Penzis
Bürgermeister

Gelenau, am 10.05.2011